jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/10/9 1Ob610/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.10.1985

Norm

ABGB §1118 B1
ABGB §1486 Z4
ABGB §1497 III
MRG §33 Abs2

Rechtssatz

Der Mieter, den an dem Zahlungsrückstand kein grobes Verschulden traf, wird durch Zahlung des gemäß§ 33 Abs 2 MRG festgesetzt geschuldeten Betrages so geregelt, als hätte er innerhalb der ihm nach § 1118 2. Fall ABGB zu gewährenden angemessenen Nachfrist den Zahlungsverzug beendet. Es ist daher nach § 33 Abs 2 MRG über den Mietzinsrückstand zu entscheiden, der der wirksamen Auflösungserklärung zugrundelag. Für die Entscheidung nach § 33 Abs 2 MRG ist es hingegen unbeachtlich, ob der Rückstand wegen Unterlassung der Einklagung in der Zwischenzeit verjährte.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 610/85
  Entscheidungstext OGH 09.10.1985 1 Ob 610/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0020945

Dokumentnummer

JJR_19851009_OGH0002_0010OB00610_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at